



S c h l u s s b e r i c h t

Prüfungsergebnisse:

1. Unvermutete Kassenprüfung
2. Öffentlichkeit von Ausschüssen
3. Aufgabenübertragungen nach Hauptsatzung
an Landrat
4. Eilentscheidung Landrat
5. Belegprüfungen laufendes HH-Jahr 2018

Hinweise:

Nach § 112 Abs. 1 GemO haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Anlagen zum Jahresabschluss der Kommune,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht selbständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss der Kommune,
4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Kommune und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Kommune und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt haben die Ergebnisse *anderer Prüfungen* als die des Jahresabschlusses dem Landrat mitzuteilen, und dieser hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.

Die Ergebnisse *anderer Prüfungen* sind im Schlussbericht zusammen zu fassen, der dem Kreistag vorzulegen ist (§ 112 Abs. 7 GemO).

Inhalt:	Seite
• Rechtliche Vorgaben	2
• Unvermutete örtliche Kassenprüfung	3 - 8
• Öffentlichkeit in Ausschüssen	9 - 10
• Aufgabenübertragungen nach Hauptsatzung an Landrat	10 - 11
• Eilentscheidung Landrat	11 - 12
• Belegprüfung laufendes HH-Jahr 2018	12 - 13

Anlagen:

- Anforderung an Anordnungen

Unvermutete örtliche Kassenprüfung am 14. November 2018

der Kreiskasse Kusel

A) Prüfungsauftrag

Aufgrund Nr. 6 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens (Rechnungswesenrichtlinie zum 15.6.2009) ist die Zahlungsabwicklung der Kreiskasse und der Sonderkassen laufend zu überwachen. Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen sind vorzunehmen.

- Die Überwachung der Zahlungsabwicklung und die Kassenprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.
 - Die Zuständigkeit im Rahmen der Überprüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse ist in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt kann weitergehende Überprüfungen bei den Zahlstellen und den Handvorschüssen durchführen.

B) Prüfungsumfang

Die unvermutete Kassenprüfung der Kreiskasse erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihre Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte den Vorschriften sowie den übrigen, die Aufgaben der Kreiskasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Weisungen entsprechen.

Sie erstreckte sich auf Stichproben in folgenden Bereichen:

1. Bestände der Kasse,
2. Organisation,
3. Vollstreckung,
4. Zahlungsabwicklung,
5. Zahlstellen.

C) Erklärung der Kassenleiterin

Alle von der Kreiskasse für die Zeitbuchung geführten Bücher sind vorgelegt.

Alle Einzahlungen und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen.

Alle vorhandenen Finanzmittel sind bei der Feststellung des Finanzmittelbestands berücksichtigt.

Im Finanzmittelbestand sind nur Finanzmittel enthalten, die von der Kreiskasse zu verwalten sind.

Es sind alle Zahlstellen erfasst.

Darüber hinaus werden keine weiteren Barkassen (Ausnahme: Handvorschüsse) im Zuständigkeitsbereich der Kreiskasse geführt.

Kassenleiterin und Stellvertreterin sind nicht Angehörige im Sinne des § 16 Abs. 2 LKO des für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Kusel, 14.11.2018

.....
Ort, Datum

gez.

.....
Kassenleiterin A.G.

1. Abgleich Finanzmittelkonten mit Finanzmittelbeständen

1.1 Finanzmittelkonten 14.11.2018 (in €)

Tagesabschluss Zahlungswege - Istbestände												
Nr.	Bank	bisheriger Bestand:	+	Tages- einnahmen	-	Tages- ausgaben	=	bereinigter Bestand	+	Schwebe- posten neu	=	Kassen- sollbestand
01	KSK	1.280.914,56		65.876,74		344.270,59		1.002.520,71		-420.117,88		582.402,83
02	Postbank	86.090,52		219,80		11,03		86.299,29		0,00		86.299,29
04	Scheck	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
05	Verrechnung	0,00		-142,90		-142,90		0,00		0,00		0,00
06	KSK	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
09	Volkswagen Bank Braun.	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
	Gesamt	1.367.005,08		65.953,64		344.138,72		1.088.820,00		-420.117,88		668.702,12

1.2 Finanzmittelbestände 14.11.2018 (in €)

2.1.	Bargeld									0,00
2.2.	Schecks									0,00
2.3.	Konten:									
ZW	Bank	1.	2.	3.	4.	5.				
		Konto-Nr.	Kontoauszug Nr. + Datum	Bestand	Schwebeposten neu:	Bestand Spalte 3 - 4)				
01.	KSK	4739	219/12.11.18	1.002.520,71	-420.117,88	582.402,83				
02.	Postbank	...962674	33/12.11.18	86.299,29	0,00	86.299,29				
04.	Schecks			0,00	0,00	0,00				
06.	KSK ¹	200397354	1/01.01.18	0,00	0,00	0,00				
09	Volkswagen	6500102923	12/31.12.17	0,00	0,00	0,00				
	Bank Brauns.	6540008015	11/31.12.17	0,00	0,00	0,00				
	Summe			1.088.820,00	-420.117,88	668.702,12				

1.3. Ergebnis:

Finanzmittelkonten	668.702,12 €
Finanzmittelbestände	<u>668.702,12 €</u>
Differenz:	0,00 €

¹ Tagesgeldkonto

2. Liquidität
- 2.1 Kreditermächtigung HH- Jahr 2018: 200 Mio. €
- 2.2 Liquiditätskredite, Stand 14.11.2018: 169 Mio. €
- 2.3 Kassenbestandsverstärkung: 1 Mio. € (von Abfallwirtschaftsbetrieb)

3. Personal

3.1 Zahlungsverwicklung (Kreiskasse)

Name	Funktion	Stellenplan in %
Astrid Gerhard	Kassenleiterin	50
Diana Volle	Stellv. Kassenleiterin	100
Felix Paquet	Vollstreckung Innendienst	100
Markus Horbach	Vollstreckung Außendienst	100
Timo Hoffmann	Vollstreckung Außendienst	100
Licht Steffi	Kassenwesen	75

3.2 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

a) Innendienst

Name	Tätigkeit	Arbeitsanteil in %
Astrid Gerhard	Mahnung/Vollstreckung	60
Diana Volle	Mahnung/Vollstreckung Jugend und Soziales	25
Felix Paquet	Vollstreckung	100
Licht Steffi	Mahnung/FVZ	10

b) Außendienst

Name	Tätigkeit	Arbeitsanteil in %
Markus Horbach	Vollstreckung, Entstempelung	100 a)
Timo Hoffmann	Vollstreckung, Entstempelung	100 b)

Alle Vollstreckungsaufträge Landkreis Kusel und Abfallwirtschaft und Jobcenter mit folgender Aufteilung:(seit 01.11.2018):

Zu a) VG's Lauterecken-Wolfstein, Kusel-Altenglan

Zu b) VG Oberes Glantal (= frühere VG's Waldmohr ,Schönenberg.-Kbg. und Glan-Münchweiler)

4. Vollstreckung

4.1 Anzahl Aufträge pro VB (Kreiskasse und Abfallwirtschaft) zum 14.11.2018:

Nr.	Name	Vorjahre		laufendes Jahr		Gesamt	
		Anzahl	offener Rest €	Anzahl	offen. Rest €	Anzahl	offen. Rest €
1	Horbach	231	84.675,45	309	40.082,99	540	124.758,44
2	Zinsm./Hoffm.	65	9.702,33	123	12.810,61	188	22.512,94
	Summen	296	94.377,78	432	52.893,60	728	147.271,38

Hinweis:

Die Vollstreckungsaufträge bei der Abfallwirtschaft sind bis Fälligkeit 15.05.2018 bis Buchstabe „E“ erfasst.

Die Vollstreckungsaufträge haben gegenüber der letztjährigen Prüfung durch neue Aufträge des Eigenbetriebs „Jobcenter“ zugenommen.

4.2 Vollstreckungsmaßnahmen nach Entstehung:

Leistungen	Einh.	1.1.2018 bis 31.10.2018	erledigte Vorjahre bis 31.10.2018
AHE ²	Stck.	126	89
	EUR	70.757,61	12.601,07
eigene VE ³	Stck.	1.420	1.306
	EUR	352.209,41	159.119,64
fremde VE ⁴	Stck.	528	662
	EUR	60.520,10 ⁵	118.840,81
Summe	Stck.	2.074	2.057
	EUR	483.487,12	290.561,52

Erledigt durch (gilt nur für eigene und fremde VE)		
Rücknahme:	Stck.	206
	EUR	46.935,72
kein VB	Stck.	1.092
	EUR	169.143,12
VB 1 Zinsm./Hoffm.	Stck.	218
	EUR	19.107,07
VB 2 Horbach	Stck.	541
	EUR	55.375,61

4.3 Zusammenfassung der eingezogenen Beträge 14.11.2018 Auswertung Vollstreckungsverfahren „Vollkomm“

Zusammenfassung der eingezogenen Beträge 14.11.2018

Eigene Forderung	fremde Forderung	Kosten	Geldeingang:	Anteil VB
159.268,57 € ⁶	77.037,32 € ⁷	33.827,80 €⁸ a)	270.133,69 € b)	75.651,22 €⁹ c)

Zu a): Diese Summe beinhaltet **alle Vollstreckungskosten für Aufträge der Kreiskasse** (für Mahnungen bleibt die Abfallwirtschaft mit eigenem Mahnlauf zuständig)

Zu b): Auswertung Zahlungseingänge nach Zahlwegen wie folgt:

VB 3.792,67 € + 24.683,12 € + KK 228.990,33 € + Sollabgang 7.378,52 € + Zahlungen an Abfall 5.289,05 €

² Amtshilfeersuchen an fremde Vollstreckungsbehörden

³ Vollstreckungsersuche (z.B. für Zulassungsstelle, Jugendamt etc.)

⁴ für Abfallwirtschaft

⁵ Säumniszuschläge und Mahnkosten der Abfallwirtschaft (sind im Betrag „Neue fremde VE“ enthalten).

⁶ Forderungen Landkreis Kusel

⁷ Forderungen Abfallwirtschaft

⁸ Vollstreckungskosten für Abfallwirtschaft (der Anteil verbleibt bei der Kreiskasse)

⁹ Anteil der Vollstreckungsbeamten/Außendienst am gesamten Geldeingang

5. Einsatz von Geld-, Debit- und Kreditkarten in der Verwaltung: nein

6. Zahlstellen

6.1 Zuständigkeit

Kassenprüfungen werden durch den Kassenaufsichtsbeamten durchgeführt.

- Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt kann weitergehende Überprüfungen bei den Zahlstellen und den Handvorschüssen durchführen.

6.2 Zahlungsabwicklung

Die letzten Zahlstellenprüfungen erfolgten zwischen dem 07.11.2018 und 14.11.2018:

Bürgerbüro (10 Kassen)	09.11.2018
KfZ- Zulassungsstelle	08.11.2018
Servicebüro Kultur	07.11.2018
Tourist-Info und Mobilitätszentrale (DB Bahnhof hin und weg)	08.11.2018
Kreis- und Stadtbücherei	07.11.2018
Zehntscheune auf der Burg	14.11.2018
Haus Pfälzer Bergland	09.11.2018
Barkasse in der Kreiskasse	08.11.2018

2 Öffentlichkeit in Ausschüssen¹⁰

2.1 Allgemeines

Vor dem Hintergrund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015 hat das Land Rheinland-Pfalz die Vorschrift in Landkreisordnung (LKO) über die Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen geändert¹¹. In Fällen, in denen der Kreistag einem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung¹² übertragen hat, ist diese Änderung auch anzuwenden.

2.2 Altes Recht

Bis 30.06.2016 war geregelt, dass Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Zudem konnte die Geschäftsordnung allgemein bestimmen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

2.3 Neues Recht

Ab 01.07.2016 gilt aufgrund der geänderten Fassung des § 28 Abs. 1 LKO, dass Angelegenheiten nur dann in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen, sofern dies ausdrücklich bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Verstöße gegen das Öffentlichkeitsgebot der LKO führen zur Unwirksamkeit des so zustande gekommenen Beschlusses. Die Vorschrift über die Sitzungsöffentlichkeit ist keine bloße Ordnungsregelung, sondern zwingend zu beachtendes Verfahrensrecht mit verfassungskonkretisierendem Inhalt.

1 Feststellung

Aus den geprüften Niederschriften der Kreis Ausschusssitzungen, beginnend ab 01.01.2017 bis dto. ist zu entnehmen, dass die Vergabe von Aufträgen (Ingenieurleistungen, Beschaffungswesen) häufig im nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung behandelt und beschlossen wurden. Weiterhin erfolgten einmal die Bekanntgabe einer Eilentscheidung sowie die Bekanntgabe von Sitzungsterminen des Kreistages sowie Kreis Ausschusses im nichtöffentlichen Teil.

Gründe dafür, warum die Punkte im nichtöffentlichen anstatt im öffentlichen Teil behandelt wurden, waren aus den Sitzungsniederschriften nicht zu entnehmen (prüfungsresistente Aufzeichnungen in den Niederschriften fehlten).

Wir bitten um Stellungnahme:

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Begriffen „Gründe des Gemeinwohls“ und „schutzwürdige Interessen Einzelner“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Für die Feststellung des Gemeinwohls und der schutzwürdigen Interessen Einzelner ist dem Landrat bei der Aufstellung der Tagesordnung ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Er muss dabei einschätzen, ob den Sitzungsteilnehmern zur Entscheidungsfindung Informationen erteilt werden müssen, die aus Gründen des Gemeinwohls oder berechtigten Interessen Einzelner geheim zu halten sind.

¹⁰ § 28 i.V.m. § 40 LKO

¹¹ § 28 Abs. 1 LKO

¹² z.B.: Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, Vergabe von Aufträgen, Gewährung von Zuschüssen, der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des HHpl, soweit nicht der Landrat damit beauftragt bzw. nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

Ebenso ist zu prognostizieren, ob entsprechende Fragen oder Meinungsäußerungen von Ratsmitgliedern erfolgen.

Zwar besteht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit (erst) während der Sitzung auszuschließen, wenn sich während der Diskussion abzeichnet, dass Sitzungsteilnehmer geheim zu haltende Informationen offenbaren werden oder berechtigter Weise gestellte Fragen deren Preisgabe erfordern. Dieser temporäre Ausschluss der Öffentlichkeit in einer Sitzung während der Beratung im Gemeinderat muss die seltene Ausnahme bleiben (Beilage 3 zu Heft 6/2016 GStB).

Strafrechtlich gesehen haftet der Landkreis nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts für schuldhaftes Verhalten der für Sie handelnden Amtsträger (Landrat, Ratsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung). Somit können aus rechtswidriger Preisgabe geheim zu haltender Informationen durch die Amtsträger Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis begründet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten erfolgte bei der Aufstellung von Tagesordnungen zu Sitzungen eine Prüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe. Für die angesprochenen Vergabeentscheidungen wird die Prüfung zukünftig in den Sitzungsunterlagen dokumentiert. Die Planung der weiteren Sitzungstermine erfolgt, wie üblicherweise auch nicht öffentliche Sitzungsteile, am Ende der Sitzungen. Teilweise innerhalb der Tagesordnung unter dem Punkt Informationen, teilweise auch nachdem die Sitzung bereits geschlossen wurde. Eine Wiederherstellung der (nicht mehr Anwesenden) Öffentlichkeit zur Terminmitteilung erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der in § 27 Abs. 6 Satz 1 LKO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung unverhältnismäßig.

3. Aufgabenübertragungen nach Hauptsatzung an Landrat

3.1 Grundsatz

Der Landrat leitet die Kreisverwaltung als Behörde des Landkreises und als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung und vertritt den Landkreis nach außen. Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegt ihm auch die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten, die ihm vom Kreistag durch Hauptsatzung des Landkreises übertragen wurden.

Nach § 6 der Hauptsatzung des LK Kusel sind auf den Landrat u.a. abschließend folgende Aufgaben übertragen:

Nr. 1 die **Vergabe von Aufträgen** und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall;

Nr. 2

3.2 Mieterhöhung für Kreis- und Stadtbücherei ab 01.07.2017

Durch Änderungsvereinbarung vom 18.12.2016, abgeschlossen zwischen dem Landrat des Landkreises Kusel und der Bürgermeisterin der Stadt Kusel wurde eine Mietpreiserhöhung ab 01.07.2017 vereinbart.

Die bisherige Miete betrug mtl. 4.974,01 € (= jährlich 59.688,12 €) bei einem Quadratmeterpreis von 4,09 € (angemietete Fläche von 1.216,14 m²).

Neuer Mietpreis ab 01.07.2017 mtl. 7.117,08 € (= jährlich 85.404,96 €) bei einem Quadratmeterpreis von 6,00 € (Änderung der angemieteten Fläche auf 1.186,18 m²).

Die jährliche Mieterhöhung beträgt somit 25.716,84 €.

Laut Beschlussvorlage an den Kreisausschuss (KA) sollte wegen Überschreiten der Verfügungsgrenze¹³ (25.000 €) des Landrates nachträglich die Zustimmung für die Mieterhöhungsvereinbarung in der Sitzung am 29.08.2018 eingeholt werden.

2 **Feststellung:**

Die in der Beschlussvorlage vertretene Rechtsauffassung ist **nicht** korrekt. Vorliegend handelt es sich **nicht** um die Vergabe von Aufträgen, weshalb auch die Wertgrenzenregelung von 25.000 € nicht zur Anwendung kommt. Vertragsangelegenheiten mit Wirkung für und gegen den Landkreis sind abschließend in § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung ohne Wertgrenzenbeschränkung geregelt. Zuständiges Beschlussgremium nach § 5 ist allerdings der Kreisausschuss. Die Änderungsvereinbarung über die Mieterhöhung ist als solche Vertragsangelegenheit anzusehen, weshalb **vor** Abschluss der Vereinbarung vom 18.12.2016 eine Beschlussfassung durch den KA hätte herbeigeführt werden müssen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Die am 18.12.2016 abgeschlossene und am 21.08.2017 der Kreisverwaltung per Fax übermittelte Änderungsvereinbarung ist nach außen wirksam, da Rechte Dritter bereits entstanden sind. Der Kreisausschuss hat wegen der Höhe der Mietsteigerung von über 40 % (25.716,84 Euro p.A.), wohlwissend dass eine nachträgliche Zustimmung rechtlich nicht vorgesehen ist, zum Ausdruck gebracht, die Änderungsvereinbarung mehrheitlich zu akzeptieren. Seit November 2017 werden Miet- und Pachtverträge sowie deren Änderung durch den Kreisausschuss beschlossen.

4. Eilentscheidung Landrat

4.1 Rechtslage

Nach § 42 LKO kann der Landrat in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer Sitzung des Kreistags bzw. des zuständigen Ausschusses aufgehoben werden kann, anstelle des Kreistags/Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags/Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Um zu verhindern, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Landrat und dem Kreistag/Ausschüssen leichtfertig unterlaufen wird, ist zu verlangen, dass ein schwerer und praktisch nicht wieder gutzumachender Schaden durch die Eilentscheidung verhindert werden muss. Entscheidend für die Befugnis des Landrats ist die objektive Unaufschiebbarkeit im Zeitpunkt der Entscheidung. Dabei kommt es allein darauf an, dass die Einberufung des an sich zur Entscheidung berufenen Gremiums auch mit verkürzter Einladungsfrist (§ 27 Abs. 3 S. 2 LKO) nicht möglich bzw. nicht ausreichend ist, um einen schweren Nachteil für den Kreis abzuwenden.

Dass die nächste turnusmäßige Sitzung des Kreistags/Ausschusses für die Abwendung des Nachteils zu spät wäre, ist ohne jegliche Bedeutung, denn der Kreistag/Ausschuss ist nach Bedarf einzuberufen (§ 27 Abs. 1 S. 1 LKO). Eine Eilentscheidung nach § 42 LKO kommt daher nur in ganz dringenden Fällen in Betracht, in denen eine Entscheidung binnen weniger Stunden getroffen werden muss¹⁴.

Sofern die strengen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nicht vorliegen, fehlt dem Landrat die sachliche Zuständigkeit für die von ihm anstelle des zuständigen

¹³ § 6 Nr. 1 der Hauptsatzung des LK Kusel vom 23.07.2014

¹⁴ OVG Rheinland-Pfalz vom 13.04.2006

Gremiums getroffene Maßnahme. Eine nachträgliche zustimmende Kenntnisnahme des Kreistags/Ausschusses macht die Eilentscheidung des Landrats nicht zu einer Entscheidung des zuständigen Gremiums. Eine **nicht** nach § 42 LKO gedeckte Entscheidung des Landrats stellt einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz des Kreistags/Ausschusses dar und kann für den Landrat dienst- und haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

4.2 Mitteilung über Eilentscheidungen

Seit 01.01.2017 wurde der Kreisausschuss in 3 Sitzungen (29.11.2017, 07.05.2018 und 13.08.2018) über folgende 5 Eilentscheidungen unterrichtet.

29.11.2017

- Beschaffung von Wertstoffsäcken zur Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonage (Auftragswert: 102.124,13 €)
- Beseitigung eines nicht mehr standsicheren Gebäudes (Auftragswert: 57.596,00 €)
- Abstützung einer Giebelwand (Auftragswert: 28.610,75 €)

07.05.2018

- Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen zur Sanierung des Potzbergturmes (Auftragswert: 41.068,13 €)

13.08.2018

- Auftragsvergabe der Arbeiten zum Ersatz der Warmwasser-Bereitung im Horst Eckel Haus (Auftragswert: 30.620,75 €)

- 3 **Feststellung**
- Für alle 5 Aufträge wurde jeweils eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Für die Herbeiführung der entsprechenden Auftragsbeschlüsse durch den Kreisausschuss bestand aufgrund der Ausschreibungen und dadurch einzuhaltender Angebotsfristen¹⁵ sowie der benötigten Zeit für die Angebotsauswertungen zumindest unter verkürzten Einladungsfristen die Möglichkeit, den Kreisausschuss einzuberufen. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen somit nicht vor.

Wir bitten um Stellungnahme:

Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

5. Belegprüfung laufendes HH-Jahr 2018

5.1 Allgemein

Die laufende Prüfung der Zahlungsabwicklung dient der möglichen zeitnahen Kontrolle der Verwaltungsvorgänge. Sie hat den Vorteil, dass nach Vorlage des Jahresabschlusses die Ordnungsmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge nicht mit größerem zeitlichen Aufwand durchgeführt werden muss.

Die laufende bzw. stichprobenweise Kontrolle soll vermeiden, dass nach Ende des HH-Jahres im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sämtliche Unterlagen auf einmal geprüft werden müssen.

Es wird zudem gewährleistet, dass die Geschäftsvorfälle der Kreisverwaltung zeitnah überprüft werden und sich eventuell einschleichende Fehler sofort behoben werden können.

¹⁵ Zeitraum zur Erstellung und Einreichung der Angebote, VOB/A \geq 10 Tage, VOL/A "ausreichend" bemessen"

- Dazu gehört auch die Belegprüfung, da jedem Kassen- und Buchungsvorgang ein Beleg zugrunde liegen muss.

5.2 Prüfungsablauf

5.2.1 Allgemein

Sowohl Annahme- als auch Auszahlungsanordnungen werden im jeweiligen HH-Jahr unter einer fortlaufenden Anordnungsnummer (AO-Nr.) registriert. Ist der Zahlungsvorgang abgeschlossen, wird die AO im Leitzordner –fortlaufend- abgeheftet und bei der Kreiskasse vorübergehend archiviert/zur Verfügung gehalten.

Im HH-Jahr 2018 waren es zum 10.12.2018 rd. 57.000 Anordnungen (Vorjahr zum 10.12.2017 rd. 62.000).

5.2.2 Anordnungen

siehe Anlage

a) Verantwortlichkeiten¹⁶

- a1) Feststellung der sachlichen Richtigkeit
- a2) Feststellung der rechnerischen Richtigkeit
- a3) Ausübung der Anordnungsbefugnis

Bei der Prüfung der vorschriftsmäßigen Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge hat sich das RuGPA stichprobenmässig davon vergewissert, dass die Zahlungsanordnungen **Nrn. 12200 bis 12499 und 34002 bis 34297** den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag und den Grund der Zahlung angibt, den Zahlungspflichtigen oder den Empfänger und den Fälligkeitstag enthält, die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr angibt.

Feststellungsvermerke der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, der Auftragsvergabe sowie Befugnis zur Anordnung wurden durch die Dienststellenleitung jedem Mitarbeiter und Mitarbeiterin schriftlich erteilt.

Das RuGPA registriert in einer Excel-Datei fortlaufend, getrennt nach Verwaltung und Schule, Namen und Befugnisse.

5.3 Prüfungsfeststellungen:

Soweit Fehler von untergeordneter Bedeutung festgestellt und diese umgehend bereinigt bzw. korrekt eingestellt wurden, wurde auf eine Prüfungsfeststellung verzichtet. Weitere Prüfungsfeststellungen gibt es ansonsten nicht.

Im Auftrag

gez.

Frieder Keipper

Leiter Rechnungsprüfungsamt

¹⁶ Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststellenden noch andere Bedienstete beteiligt (z.B. Bescheinigung der vollständigen Lieferung oder Feststellungen mit besonderer Fachkenntnis auf technischem Gebiet), muss aus deren Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

1 Anordnung

1.1 Anforderungen

Anordnungen sind erforderlich, um Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder Buchungen vorzunehmen.

Die Anordnung ist das Ergebnis einer Abfolge von Entscheidungen, mit denen die Verantwortlichkeiten wahrgenommen werden für

- die Richtigkeit der anzunehmenden Einzahlung,
- der zu leistenden Auszahlung oder
- der vorzunehmenden Buchung.

An einer Anordnung, die zu einer Einzahlung oder einer Auszahlung führt, müssen zwei Personen beteiligt sein.

1.2 Verantwortlichkeiten

1.2.1 Feststellung der sachlichen Richtigkeit

Die Verantwortlichkeiten erstrecken sich darauf, dass

- die in der Anordnung begründenden Unterlagen enthaltenen sind,
- für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind,
- nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verfahren worden ist. Hierzu gehört, dass
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, insbesondere Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - die übrigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen (z. B. Mittelverfügbarkeit)
 - für die angeforderte Zahlung ein Rechtsgrund vorliegt,
 - die Höhe der Zahlung richtig ermittelt worden ist,

1.2.2 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit

Diese umfasst die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind. Hierzu gehört auch die richtige Anwendung der Berechnungsgrundlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife),

1.2.3 Ausübung der Anordnungsbefugnis

Diese umfasst die Verantwortung dafür, dass in der Anordnung offensichtlich erkennbare Fehler nicht enthalten sind und die Feststellungen der rechnerischen und der sachlichen Richtigkeit von den zuständigen Personen ausgeübt worden ist.

1.2.4 Ausnahmen

a) Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststellenden noch andere Bedienstete beteiligt (z.B. Bescheinigung der vollständigen Lieferung oder Feststellungen mit besonderer Fachkenntnis auf technischem Gebiet), muss aus deren Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

b) Die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit kann zusammengefasst werden, wenn sie von einer Person abgegeben wird ("Sachlich und rechnerisch richtig").